

Herr David Missal

Per E-Mail: 

Der Kanzler

Auskunft:


www.zv.uni-siegen.de

Aktenzeichen: 3.1

Siegen, 03. Februar 2021

**Kooperationen der Universität Siegen mit China
Frag-den-Staat-Anfrage vom 23. Juli 2020**

Sehr geehrter Herr Missal,

auf Ihren Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW vom 23. Juli 2020 hin ergeht folgender

Bescheid

1. Der Antrag wird abgelehnt
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei

I.

Über das Internetportal „Frag-den-Staat“ stellten Sie bei der Universität einen Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW). Gegenstand der Auskunft sollten die Kooperationen der Universität mit der Volksrepublik China sein. Insbesondere baten Sie um Informationen darüber, ob und in welcher Höhe die Universität oder ihre Professoren Zuwendungen aus China erhalten oder erhielten. Im Einzelnen beehrten Sie Auskunft

- a. über chinesische Fördermittel u.Ä. für die Universität und ggf. die hierfür zu erbringende Gegenleistung,
- b. über bestehende Verträge und Forschungskooperationen der Universität mit China, die chinesischem Recht unterliegen oder deren Forschungsergebnisse China exklusiv zur Verfügung stehen sollen,
- c. über Forschungsprojekte, die Chinabezug aufweisen bzw. mit chinesischen Mitteln finanziert wurden, insbesondere ob diese Projekte aus Rücksicht auf chinesische Belange geändert wurden bzw. ob die Möglichkeit einer Dual-Use-Nutzung der Ergebnisse durch die chinesische Regierung besteht, und
- d. über eventuelle Zuwendungen, die die Lehrenden der Universität aus China erhalten oder erhalten haben, gleich welcher Form, seien es etwa Ehrenprofessuren, Preise oder Einkünfte aus Nebentätigkeiten für chinesische Stellen.

II.

Ein Auskunftsanspruch nach dem IFG NRW besteht nicht. Der Grund für die Ablehnung liegt in § 2 Abs. 3 IFG NRW. Danach gilt das IFG NRW für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und

Prüfungseinrichtungen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Die Ausnahmeregelung ist Ausfluss des grundgesetzlichen Schutzes der Freiheit von Forschung und Lehre; entsprechend weit ist der Tatbestand auszulegen.

Die von Ihnen begehrten Auskünfte beziehen sich allesamt auf Bereiche der Forschung und Lehre.

Sämtliche Zuwendungen Dritter, die der Universität Siegen zufließen, sind regelmäßig mit einem konkreten Forschungsvorhaben verknüpft oder sind ein Entgelt für Auftragsforschung.

Ähnlich verhält es sich bei unseren Lehrenden. Kernbereich der Lehre ist insbesondere ihre Ausgestaltung. Dazu zählen zudem auch Nebentätigkeiten oder –einkünfte, die unsere Professoren oder unser Lehrpersonal in dieser Position ausüben oder erhalten.

Das IFG NRW ist damit insgesamt nicht anwendbar und kann somit nicht als Rechtsgrundlage für einen Auskunftsanspruch dienen. Auf Ihr Recht die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen, wird hingewiesen.

Ansprüche nach dem Umweltinformationsgesetz NRW (UIG NRW) bestehen nicht, da die von begehrten Informationen keine „Umweltinformationen“ im Sinne des UIG NRW darstellen. Als Umweltinformationen im Sinne des UIG NRW gelten nur Daten, die unmittelbare Auswirkungen auf die Umweltbestandteile Boden, Grundwasser, natürliche Lebensräume und Artenvielfalt haben. Die von Ihnen angefragten Daten haben allerdings bestenfalls mittelbaren Umweltbezug. Damit scheidet ein Anspruch nach dem UIG NRW aus.

Ansprüche nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bestehen ebenfalls nicht, da keine Informationen über Erzeugnisse des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes (§ 1 Nr. 1 VIG) beziehungsweise über Verbraucherprodukte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (§ 1 Nr. 2 VIG) angefragt wurden.

III.

Die Kostenentscheidung ergeht gem. § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erheben.

